



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1996

Nummer 86  
Letzte Nummer

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8202	20. 11. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	1875

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1996. . . . .	1914

### I.

8202

### Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 11. 1996 –  
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Mit Runderlaß vom 12. 1. 1967 hatte ich die Satzung der VBL in der ab 1. 1. 1967 geltenden Fassung (MBL. NW. S. 205/SMBL. NW. 8202) bekanntgegeben.

Anlage Aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen gebe ich nachstehend die Satzung in der Fassung der 28./29. Satzungsänderung bekannt.

Der Runderlaß vom 12. 1. 1967 wird aufgehoben.

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Fassung der 28./29. Satzungsänderung		Anlage	DRITTER TEIL Leistungen Abschnitt I Leistungsarten
Inhaltsübersicht		§ 36 Leistungsarten	
ERSTER TEIL		Abschnitt II Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte	
Die Anstalt		1. Anspruchsvoraussetzungen	
Abschnitt I		§ 37 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente	
Verfassung der Anstalt		§ 38 Wartezeit	
§ 1 Rechtsnatur und Sitz		§ 39 Versicherungsfall	
§ 2 Zweckbestimmung		2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte	
§ 3 Aufsicht		§ 40 Höhe der Versorgungsrente für Versicherte	
§ 4 Organe		§ 41 Gesamtversorgung	
§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes		§ 42 Gesamtversorgungsfähige Zeit	
§ 6 Bestellung des Vorstandes		§ 43 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	
§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes		§ 43a Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung	
§ 8 Beschlüsse des Vorstandes		§ 43b Sonderregelung bei Beurlaubung	
– Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2		3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte	
§ 9 Sitzungen des Vorstandes		§ 44 Höhe der Versicherungsrente für Versicherte	
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats		§ 44a Versicherungsrente auf Grund des Betriebs- rentengesetzes	
§ 11 Bestellung des Verwaltungsrats		Abschnitt III Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene	
§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats		1. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrats		§ 45 Anspruch auf Versorgungsrente und Ver- sicherungsrente für Witwen/Witwer	
§ 14 Satzungsänderungen und Ausführungs- bestimmungen		§ 46 Ausschluß von Ansprüchen	
§ 15 Rechnungsprüfung		§ 47 Anspruch auf Versorgungsrente und Ver- sicherungsrente für Waisen	
§ 16 Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandesmitglieder der Anstalt		§ 48 (weggefallen)	
§ 17 Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungangehörigen der Anstalt		2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene	
§ 18 Auflösung der Anstalt		§ 49 Höhe der Versorgungsrente für Witwen	
Abschnitt II Beteiligung an der Anstalt		§ 50 Höhe der Versorgungsrente für Waisen	
§ 19 Beteiligte		§ 51 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen	
§ 20 Beteiligungsvereinbarung		3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene	
§ 20a Fortsetzung von Beteiligungen		§ 52 Höhe der Versicherungsrente für Witwen	
§ 21 Rechte und Pflichten der Beteiligten		§ 53 Höhe der Versicherungsrente für Waisen	
§ 22 Kündigung einer Beteiligung		§ 54 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen	
§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten		Abschnitt IV Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten	
§ 24 Übernahme anderer Zusatzversorgungs- einrichtungen und Überleitungsabkommen		§ 55 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	
ZWEITER TEIL Versicherung		§ 55a Neuberechnung	
§ 25 Arten der Versicherung		§ 56 Anpassung	
§ 26 Pflichtversicherung		Abschnitt V Sonstige Leistungen	
§ 27 Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung		§ 57 (weggefallen)	
§ 28 Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung		§ 58 Sterbegeld	
§ 29 Aufwendungen für die Pflichtversicherung		§ 59 Abfindung	
§ 30 Nachversicherung auf Grund des Betriebs- rentengesetzes		§ 60 Beitragserstattung	
§ 30a Sondervorschrift für Mitglieder eines Parlaments			
§ 31 Ausbildungsverhältnisse			
§ 32 Freiwillige Weiterversicherung			
§ 33 (weggefallen)			
§ 34 Beitragsfreie Versicherung			
§ 35 Überleitungen			

## Abschnitt VI

- Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten
- § 61 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel
  - § 62 Beginn der Rente
  - § 62a Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen
  - § 63 Auszahlung
  - § 64 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen
  - § 65 Ruhens der Rente
  - § 66 Erlöschen des Anspruchs auf Rente
  - § 67 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
  - § 68 Ausschlußfristen
  - § 69 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
  - § 69a Schadensersatzansprüche gegen Dritte
  - § 70 Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen
  - § 70a Auskunft über Rentenanwartschaften – Ausführungsbestimmungen zu § 70a

## VIERTER TEIL

## Schiedsgerichtsbarkeit

## Abschnitt I

## Aufbau und Zusammensetzung

- § 71 Schiedsgericht
- § 72 Oberschiedsgericht

## Abschnitt II

## Verfahren

- § 73 Klage
- § 74 Berufung

## FÜNFTER TEIL

## Finanzierung und Rechnungswesen

## Abschnitt I

## Finanzierung

- § 75 Aufbringen der Mittel, Anstaltsvermögen
- § 76 Umlagen, Deckungsabschnitt
- § 77 (weggefallen)
- § 78 (weggefallen)
- § 79 (weggefallen)

## Abschnitt II

## Rechnungswesen

- § 80 (weggefallen)
- § 81 (weggefallen)
- § 82 (weggefallen)
- § 83 Geschäftsbericht
- § 84 (weggefallen)
- § 85 Verwaltungskostenhaushalt

## SECHSTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Abschnitt I

## Beteiligte und Versicherte

- § 86 Beteiligte
- § 87 Pflichtversicherte
- § 88 Freiwillig Versicherte
- § 89 Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

## Abschnitt II

## Beiträge und Beitragszeiten

- § 90 Beiträge
- § 91 Beitragszeiten

## Abschnitt III

## Besitzstand

- § 92 Besitzstand für Versicherte

## Abschnitt IV

## Umstellung der Anstaltsleistungen

- § 93 Umstellung der Anstaltsleistungen

## Abschnitt V

## Sonderbestimmungen

- § 93a Übergangsregelung zu §§ 21, 43a
- § 94 Übergangsregelung zu §§ 26 und 28
- § 94a Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76
- § 94b Übergangsregelung zu § 30 Abs. 2
- § 95 (weggefallen)
- § 96 Übergangsregelung zu § 38
- § 97 Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50
- § 97a Übergangsregelung zu § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4
- § 97b Übergangsregelung zu § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 6
- § 97c Übergangsregelung zu § 41 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene
- § 97d Übergangsregelung zu § 41 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen
- § 98 Übergangsregelung zu §§ 40 bis 43b, 49 und 50
- § 98a Übergangsregelung zu §§ 43, 43a und 43b
- § 98b Übergangsregelung zu § 44a
- § 98c Übergangsregelung zu § 45
- § 98d Übergangsregelung zu § 50
- § 99 Übergangsregelung zu § 98 Abs. 5
- § 100 Übergangsregelung zu § 60
- § 101 Übergangsregelung zu § 65
- § 102 (weggefallen)
- § 103 Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945
- § 104 Sonderregelung Berlin
- § 105 Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben
- § 105a Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet
- § 105b Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

## Abschnitt VI

## Inkrafttreten

- § 106 Inkrafttreten

## Erster Teil

## Die Anstalt

## Abschnitt I

## Verfassung der Anstalt

## § 1

## Rechtsnatur und Sitz

<sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

## § 2 Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten (§§ 19 ff.) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. <sup>2</sup> Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

## § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Das Bundesministerium der Finanzen führt die Aufsicht über die Anstalt. <sup>2</sup> Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Anstalt verstößt. <sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

## § 4 Organe

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## § 5 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup> Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. <sup>2</sup> Mindestens ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.

## § 6 Bestellung des Vorstandes

(1) <sup>1</sup> Die hauptamtlichen Mitglieder und sechs weitere Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf fünf Jahre ernannt. <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder erneut der Verwaltungsrat nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten für die gleiche Zeitdauer. <sup>3</sup> Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. <sup>4</sup> Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. <sup>5</sup> Die Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheiden im gleichen Zeitpunkt aus, in dem ihre Versicherung endet.

(2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(3) Ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtszeit, wenn diese mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beslußfassung des Vorstandes erforderlich ist, durch ein neu zu ernennendes Mitglied ersetzt.

## § 7 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) <sup>1</sup> Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup> Zu den laufenden Geschäften gehören auch:

- a) Abschluß von Beteiligungsvereinbarungen (§ 20),
- b) Abschluß von Übernahmevereinbarungen und Überleitungsabkommen (§ 24),
- c) Anlegen des Anstaltsvermögens (§ 75),
- d) Aufstellen des Geschäftsberichtes (§ 83).

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Verwaltungsrats der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) <sup>1</sup> Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder von zwei

hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden. <sup>2</sup> Der Präsident kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte mit alleiniger Zeichnungsbefugnis bestellen.

## § 8 Beschlüsse des Vorstandes

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied und mindestens neun Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup> Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

<sup>3</sup> Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme übertragen, und zwar

- a) ein hauptamtliches Mitglied auf ein anderes hauptamtliches Mitglied,
- b) ein Mitglied aus dem Kreise der Versicherten auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise,
- c) ein von der Aufsichtsbehörde ernanntes, nicht hauptamtliches Mitglied auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise.

(2) <sup>1</sup> In geeigneten Fällen kann der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup> Eine Beslußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) <sup>1</sup> Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied mit aufschiebender Wirkung beanstanden. <sup>2</sup> Über die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.

(4) Der Beslußfassung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, insbesondere folgende Gegenstände:

- a) die Übernahme oder teilweise Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen,
- b) die Beslußfassung über Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 1 Satz 4,
- c) die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- d) die Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- e) die Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung,
- f) die Beslußfassung über den Geschäftsbericht,
- g) der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 1000000,- DM überschritten wird.

(5) <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Befugnisse nach Absatz 4 Buchst. g einem gemeinsamen Ausschuß des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. <sup>2</sup> Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

## Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

<sup>1</sup> Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschuß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, vier Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. <sup>2</sup> Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und ein Mitglied des Vorstandes müssen dem Kreis der Versicherten angehören.

<sup>3</sup> Für jedes Mitglied des Ausschusses werden ein erster und ein zweiter Vertreter bestimmt. <sup>4</sup> Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist. <sup>5</sup> Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Vertreter.

## § 9 Sitzungen des Vorstandes

(1) <sup>1</sup> Der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. <sup>2</sup> Auf

Antrag von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.<sup>3</sup> Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Präsident kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied.

#### § 10

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 34 weiteren Mitgliedern.

#### § 11

##### Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und 17 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder widerruflich ernannt.<sup>2</sup> Weitere 17 Mitglieder ernennen die Aufsichtsbehörde widerruflich nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder endet nach fünf Jahren.<sup>3</sup> Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

#### § 12

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Beschlusshandlung durch den Verwaltungsrat unterliegen alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.<sup>1</sup> Er hat insbesondere zu beschließen über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
- c) die Höhe des Umlagesatzes (§ 76),
- d) (weggefallen)
- e) die Billigung des Geschäftsberichtes (§ 83),
- f) die Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung und zur Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 1000000,- DM überschritten wird,
- g) die Zahl und Bildung der Kammern des Schiedsgerichts (§ 71),
- h) die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreise der Versicherten,
- i) eine Vergütungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts; diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
- j) Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 75), die keine Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 14 sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse nach Absatz 1 Buchst. f einem gemeinsamen Ausschuß des Vorstandes und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen.<sup>1</sup> Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.<sup>1</sup> Der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken sind der Aufsichtsbehörde anzugezeigen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Vertretung des Vorsitzenden zu regeln ist.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei Verhinderung sein Vertreter vertritt die Anstalt beim Abschluß von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 1) sowie im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mit Verwaltungsratsmitgliedern (§ 10).

#### § 13

##### Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder zehn Verwaltungsratsmitglieder schriftlich die Einberufung beantragen.<sup>2</sup> Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.

(2) Die Einladung zur Sitzung muß den Teilnehmern spätestens zwei Wochen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.<sup>2</sup> Auf die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

(4) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 17 weitere Mitglieder anwesend sind.<sup>2</sup> Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.<sup>3</sup> Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme übertragen, und zwar

- a) ein Mitglied aus dem Kreise der Versicherten auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise,
- b) der Vorsitzende und ein von der Aufsichtsbehörde ernanntes Mitglied auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreise.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von dem Präsidenten bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen.<sup>1</sup> Eine Beschlusshandlung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.<sup>1</sup> Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung beantragen.<sup>2</sup> Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

#### § 14

##### Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen der Satzung beschließen sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen.<sup>2</sup> Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit

- a) für bestehende Beteiligungen:  
Änderungen der §§ 19 bis 23, 27 bis 30 und 86,
- b) für bestehende Versicherungen:  
Änderungen der §§ 25 bis 70, 90 bis 105 b,
- c) für bereits bewilligte laufende Leistungen:  
Änderungen der §§ 35, 36, 40 bis 44 a, 49 bis 56, 61 bis 70, 92 bis 93 a, 96, 97 b bis 97 d, 101 und 103 bis 105 b.

### § 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Anstalt werden von dem Bundesrechnungshof geprüft.

### § 16 Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandesmitglieder der Anstalt

<sup>1</sup>Der Präsident und die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) sollen Bedienstete der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen sein, die, soweit sie hauptamtlich tätig sind, zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Vorstandesmitglieder zur Anstalt werden durch Vertrag geregelt.

### § 17 Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt

<sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis der nicht in § 16 genannten Bediensteten wird durch Arbeitsvertrag zwischen der Anstalt und dem Arbeitnehmer geregelt. <sup>2</sup>Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen (z. B. Erlassen zum Reisekosten-, Beihilfe- und Wohnungsfürsorgerecht usw.) entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Abweichungen vom Tarifrecht, deren Notwendigkeit sich mit Rücksicht auf die Aufgaben der Anstalt ergibt, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 18 Auflösung der Anstalt

(1) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. <sup>2</sup>Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet werden.

(2) <sup>1</sup>Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. <sup>2</sup>Die Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. <sup>3</sup>Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. <sup>4</sup>Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden. <sup>5</sup>Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

## Abschnitt II Beteiligung an der Anstalt

### § 19 Beteiligte

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der Anstalt abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Länder,
- Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verbände, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- die Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Parlamente der Bundesländer und der kommunalen Vertretungskörperschaften, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarif-

recht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(3) <sup>1</sup>Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 Buchst. d bis f liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a bis c. <sup>2</sup>Es müssen auch Regelungen, die dem Abschnitt V des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen, vereinbart sein.

(4) <sup>1</sup>Eine Beteiligung nach Absatz 2 Buchst. e kann nur vereinbart werden mit

- Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag maßgeblichen Einfluß ausüben, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung
  - überwiegend Aufgaben wahrt, die sonst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden, und
  - mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.
- Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift, wenn
  - die Summe der vom Bund und Ländern gewährten Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsumittel des Zuwendungsempfängers beträgt,
  - der Zuwendungsempfänger überwiegend Aufgaben wahrt, die sonst dem Zuwendungsgeber obliegen würden,
  - der langfristige Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Zuwendungsempfängers im Falle seiner Auflösung auf den Zuwendungsgeber übergehen und
  - der Zuwendungsempfänger mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.

<sup>1</sup>Ersatzschulen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. b nicht erfüllen, können Beteiligt werden, wenn der Schule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen worden ist; für Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen tritt an die Stelle der Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule die staatliche Genehmigung.

<sup>2</sup>Die Beteiligung eines Arbeitgebers, der die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. b oder der Nummer 2 Buchst. d nicht erfüllt, ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich, wenn die Beteiligung mit Rücksicht auf Aufgabenstellung und Personalstruktur erforderlich erscheint.

### § 20 Beteiligungsvereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Beteiligung wird zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. <sup>2</sup>Die Beteiligungsvereinbarung darf nicht von der Satzung abweichen. <sup>3</sup>In der Beteiligungsvereinbarung ist festzulegen, daß alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. <sup>4</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) <sup>1</sup>Die Anstalt ist nicht verpflichtet, mit einem Arbeitgeber eine Beteiligung zu vereinbaren. <sup>2</sup>Sie kann die Beteiligung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere davon, daß der Fortbestand des Arbeitgebers und der im § 19 Abs. 2 Buchst. d und e genannten Voraussetzungen gesichert und eine Mindestzahl von Versicherten gewährleistet ist.

### § 20a Fortsetzung von Beteiligungen

(1) <sup>1</sup>Für einen Beteiligten – auch wenn seine Beteiligung nach § 86 übergeleitet worden ist –, bei dem die Beteiligungsvereinbarung entfallen,

- a) weil das von ihm angewendete Tarifrecht nicht mehr als Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des § 19 Abs. 3 anzusehen ist oder
- b) weil – bei einem Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchst. e – juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr überwiegend beteiligt sind oder den ihnen durch Satzung oder Vertrag gesicherten maßgeblichen Einfluß verloren haben,
- kann die Anstalt mit Zustimmung des Vorstandes durch besondere Vereinbarung die Fortsetzung der Beteiligung zulassen.

<sup>2</sup>Die besondere Beteiligungsvereinbarung setzt bei einem Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. e voraus, daß der Beteiligte

- a) die unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Konkursfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle einer Beendigung der Beteiligung für die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Beteiligten gegenüber der Anstalt einzustehen  
oder
- b) zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. zahlt.

<sup>3</sup>Die Anstalt kann zulassen, daß statt der Verpflichtungserklärung eine entsprechende unwiderrufliche Dekkungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder eine entsprechende Bankbürgschaft beigebracht wird.

(2) <sup>1</sup>In der besonderen Beteiligungsvereinbarung kann auch vorgesehen werden, daß

- a) nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt – spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung nach § 22 Abs. 2 wirksam würde (Stichtag) – vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer weiterhin zu versichern sind und
- b) der Beteiligte einen Ausgleichsbetrag zahlt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, daß zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund
- aa) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 (wobei der Stichtag als Tag des Ausscheidens gilt und § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden sind),
- bb) der am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen auf Dauer erfüllt und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können.

<sup>3</sup>Die Anstalt kann zulassen, daß der Ausgleichsbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ganz oder teilweise über einen bestimmten Zeitraum verteilt wird.

<sup>3</sup>Die Verpflichtungserklärung bzw. die Deckungszusage oder die Bankbürgschaft nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 muß die Ausgleichszahlung nach Satz 1 Buchst. b umfassen.

(3) <sup>1</sup>Eine besondere Beteiligungsvereinbarung im Sinne des Absatzes 2 kann die Anstalt auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt und der bisher weder an der Anstalt noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, beteiligt ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen hat, hinsichtlich dieser Arbeitnehmer. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über den Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. <sup>3</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Anstalt Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>Ein Ausgleichsbetrag ist nicht zu entrichten, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die künftig in diesem Aufgabenbereich einzutreten.

stellenden Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen.

(4) <sup>1</sup>Bei Ausgleichszahlungen von mehr als 1000000,- DM ist jeweils nach Ablauf eines Deckungsabschnitts die Berechnung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Kosten der Überprüfung trägt der Beteiligte. <sup>3</sup>Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeläge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet.

<sup>4</sup>Scheidet ein Beteiligter, der eine Ausgleichszahlung ganz oder teilweise geleistet hat, aus, ist auf seine Kosten ein neuer Gegenwert zu berechnen.

(5) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 abzuschließen.

## § 21 Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) <sup>1</sup>Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach Gesetz und Satzung in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Beteiligte im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchst. d bis f sind insbesondere verpflichtet, die Anstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie das Tarifrecht im Sinne des § 19 Abs. 3 nicht mehr anwenden oder – in den Fällen des § 19 Abs. 2 Buchst. e – wenn eine überwiegende Beteiligung oder der maßgebliche Einfluß einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr besteht.

(2) Die Beteiligten sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der Anstalt anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
- b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
- c) der Anstalt gesondert die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 mitzuteilen,
- d) der Anstalt die Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin zu übersenden,
- e) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhändigen,
- f) ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- g) der Anstalt jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Errichtung der Umlagen zu gestatten,
- h) im Schriftverkehr mit der Anstalt die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- j) Beginn und Ende der Zugehörigkeit einer Versicherung zum besonderen Abrechnungsverband nach § 76 Abs. 3a anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder c genannten Voraussetzungen beendet worden ist. <sup>2</sup>Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

(4) <sup>1</sup>Die Jahresmeldungen und Abmeldungen sind für jeden Pflichtversicherten in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern.

<sup>2</sup>Versicherungsabschnitt sind jeweils die Kalendermonate innerhalb eines Kalenderjahres, für die

- a) Umlagen entrichtet worden sind, ohne daß die Zahlung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen worden ist,

b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

<sup>3</sup>Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder in einem Fall des § 43a Abs. 1 die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. <sup>4</sup>Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

<sup>5</sup>In den Fällen des § 29 Abs. 7 Satz 8 und 9 ist abweichend von Satz 2 Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.

<sup>6</sup>Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigt im Sinne des § 43a Abs. 1. <sup>7</sup>Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt die wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

<sup>8</sup>In den Fällen des § 43a Abs. 6 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat. <sup>9</sup>Abweichend von Satz 8 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.

(5) In den Fällen des § 43a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

### § 22

#### Kündigung einer Beteiligung

(1) Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

(2) <sup>1</sup>Die Anstalt kann eine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn eine der in § 19 festgelegten Voraussetzungen der Beteiligung weggefallen ist. <sup>2</sup>Beabsichtigt der Beteiligte den Abschluß einer besonderen Beteiligungsvereinbarung nach § 20a, kann eine Kündigung unterbleiben, wenn die besondere Vereinbarung spätestens sechs Monate nach Wegfall der Beteiligungsvoraussetzungen zustande kommt.

(3) <sup>3</sup>Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Beteiligte mit der Zahlung von Umlagen oder mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 20a mehr als drei Monate in Verzug ist.

(4) <sup>5</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform. <sup>6</sup>Sie ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

### § 23

#### Ausscheiden eines Beteiligten

(1) Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.

(2) <sup>7</sup>Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall während einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 37 Abs. 2 bis 4 sowie des Absatzes 4a in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung) über den ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,

b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,

c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,

d) Anwartschaften aus Pflichtversicherungen über den ausgeschiedenen Beteiligten, die nach § 37 Abs. 4 aufrechterhalten sind,

e) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstabens b, die beim Ausscheiden des Beteiligten schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Beteiligten entstehen,

f) künftigen, aufgrund des Todes der in den Buchstaben a, b, d und e genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Anstalt auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

<sup>8</sup>Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 76 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der durchschnittliche Vomhundertsatz der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zu grunde zu legen. <sup>9</sup>Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

<sup>10</sup>Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 76 Abs. 2 zu erfüllen sind.

<sup>11</sup>Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 beruht.

<sup>12</sup>Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um den Vomhundertsatz zu erhöhen, der in dem Kalenderjahr vor dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten an Verwaltungskosten, bezogen auf die entrichteten Umlagen, angefallen ist.

<sup>13</sup><sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der Anstalt, auf den/die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert gewesen sind, steht. <sup>3</sup>Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalles geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

<sup>4</sup><sup>1</sup>Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. <sup>2</sup>Die Anstalt kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

### § 24

#### Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

<sup>5</sup><sup>1</sup>Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) oder Teile ihres Versichertenbestandes übernehmen. <sup>2</sup>Die Übernahmevereinbarung darf keine Bestimmung enthal-

ten, die von dieser Satzung abweicht. <sup>3</sup>Eine Übernahmevereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Anstalt durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen des Anstaltsvermögens erwachsen würden. <sup>4</sup>Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 76 zu berechnen; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) <sup>5</sup>Die Anstalt kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen. <sup>6</sup>Bei Abkommen über Gruppen von Versicherten kann auch die Übernahme von Versorgungsrentenlasten vereinbart werden.

(3) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, letztere jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische (§ 56) Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

## Zweiter Teil

### Versicherung

#### § 25

##### Arten der Versicherung

- (1) Es wird unterschieden zwischen
  - a) Pflichtversicherung (§ 26),
  - b) freiwilliger Weiterversicherung (§ 32) und
  - c) beitragsfreier Versicherung (§ 34).

(2) <sup>7</sup>Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. <sup>8</sup>Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. <sup>9</sup>Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

#### § 26

##### Pflichtversicherung

- (1) <sup>10</sup>Die Pflichtversicherung setzt voraus, daß der Arbeitnehmer des Beteiligten
  - a) das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 27 Abs. 1),
  - b) nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei ist,
  - c) vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollsiedlung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und
  - d) aufgrund eines Tarifvertrages oder – wenn keine Tarifgebundenheit besteht – aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

<sup>10</sup>Die Pflicht zur Versicherung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. a bis c abweichend von Satz 1 Buchst. d durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Arbeitnehmern, die durch § 3 Buchst. g, h oder i des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder durch § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergän-

zung des BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber den BAT anwenden würde. <sup>11</sup>Entsprechendes gilt für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten.

<sup>12</sup>Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der Anstalt noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/ Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 – aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Anstalt, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. <sup>13</sup>Im Verhältnis zur Anstalt gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.

(2) Die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, kann frühestens vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres an begründet werden.

(3) <sup>14</sup>Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. <sup>15</sup>Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf der Anmeldung als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Umlagen entrichtet werden sind.

(4) Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als Versicherungsende angegeben ist.

#### § 27

##### Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in dem der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) <sup>16</sup>Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. <sup>17</sup>Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. <sup>18</sup>Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. <sup>19</sup>Sieht der Tarifvertrag oder der Arbeitsvertrag eine Regelung nach § 28 Abs. 4 vor, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beim Beteiligten den Antrag gestellt hat; wird der Antrag spätestens 15 Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden.

#### § 28

##### Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) <sup>20</sup>Der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellte Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Anstalt übergeleitet wird, gewesen ist. <sup>21</sup>Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, tritt die Pflicht zur Versicherung rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

<sup>22</sup>Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer.

(2) Ein Arbeitnehmer kann ferner nicht versichert werden, wenn er
 

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldaten-

- rechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
  - c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören muß oder
  - d) in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages höherversichert bleibt oder wenn auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages anstelle der Pflichtversicherung bei der Anstalt eine Lebensversicherung fortgeführt wird oder
  - e) (weggefallen)
  - f) auf Grund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der Anstalt oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder
  - g) (weggefallen)
  - h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, oder
  - i) (weggefallen)
  - k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, oder
  - l) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder wenn bei ihm der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, eingetreten ist, oder
  - m) Anspruch auf Übergangsversorgung auf Grund der Nr. 6 der Sonderregelungen 2n oder der Nr. 4 der Sonderregelungen 2x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder auf Grund der Nr. 2 der Sonderregelungen 2m zum Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder hat oder
  - n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.

(3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld hat.

(4) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern ist, solange er Mitglied des Versorgungswerks der Presse ist.

### § 29 Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 7) des Versicherten zu zahlen.

(2) (weggefallen)

(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des

Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers – als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.

\*Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, höchstens jedoch um den zu diesen Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

\*Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen.

\*Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). \*Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. \*Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu entrichten hat.

(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA), bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält –, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) \*Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn. \*Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat (Absatz 10) zuzuordnen.

\*Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) bei einer Verwendung im Ausland diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
- b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die einem Pflichtversicherten gezahlt wird, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Beteiligten oder zu einem anderen Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, übertritt,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,

- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens, Kontoführungskosten,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungentschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagewesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- t) einmalige Unfallentschädigungen,
- u) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen (z. B. Ausbleibezeitl. Auswärtszulage); Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

\*Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der nach Anwendung des Satzes 3 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz, im Beitragsgebiet i. V. m. der 2. BesÜV, übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

\*Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.

\*In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

\*Scheidet ein Pflichtversicherter in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.

\*Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils gelgenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind von dem Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. \*Für die Bemessung der

Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(8) \*Die Umlage ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. \*Die Umlagen sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. \*Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

(9) (weggefallen)

(10) \*Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für mindestens einen Tag für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist. \*Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.

(11) \*Umlagen, Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge) und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. \*Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 60 erstattet worden sind. \*Hat die Anstalt Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

### § 30

#### Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) \*Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Umlagen und – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 – Pflichtbeiträge (einschließlich Erhöhungsbeträge) für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte; § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt. \*Beiträge nach Satz 1, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) \*Die nach Absatz 1 nachentrichteten Beiträge gelten als auf Grund einer Pflichtversicherung geleistet. \*Dies gilt nicht für die Anwendung des § 37 Abs. 2 und des § 92.

\*Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beteiligten, der die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 44 a – einschließlich der Anwendung des § 38; für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich der Anwendung des § 38 – gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.

(3) Werden Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 durch einen an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber nachentrichtet, gilt dieser insoweit als Beteiligter im Sinne dieser Satzung.

(4) \*Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 8 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 42 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 43 von den ungetkürzten Entgelten auszugehen. \*Die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 97 d – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Anstalt durchgeführt worden wäre.

\*Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6.

## § 30 a

## Sondervorschrift für Mitglieder eines Parlaments

(1) Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsstädtischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis im vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

(4) Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfange ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfange ruhten. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 31

## Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten die Personen, die bei Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a bis c unter den Geltungsbereich der nachstehend genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen oder – wenn sie im Geltungsbereich dieser Tarifverträge beschäftigt wären – fallen würden:

- Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991;
- Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974 bzw. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991;
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991 – mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –;
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. Manteltarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991.

## § 32

## Freiwillige Weiterversicherung

(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist. Der Beitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt ferner, wenn der Versicherte für drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und diese binnen einer von der

Anstalt gesetzten Frist von längstens einem Monat nicht einzahlt.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet wird oder wenn der Versicherungsfall eintritt, mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

Der freiwillig Weiterversicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages anzugeben, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet.

## § 33

(weggefallen)

## § 34

## Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten – a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht,

b) die freiwillige Weiterversicherung (§ 32), ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(2) Erlöscht – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch

- eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente, ohne daß die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Anstalt Versicherungen überleitet, begründet worden ist,
- ein Anspruch auf Versicherungsrente oder in den Fällen des § 37 Abs. 3 oder 4 auf Versorgungsrente entsteht,
- der beitragsfrei Versicherte stirbt,
- der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- der beitragsfrei Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 60 Abs. 3 und 4).

(4) § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt für den beitragsfrei Versicherten entsprechend.

## § 35

## Überleitungen

Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 24 Abs. 2) eine Versicherung zur Anstalt übergeleitet, gilt sie als Versicherung bei der Anstalt. Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Anstalt gewährt.

## DRITTER TEIL

## Leistungen

## Abschnitt I

## Leistungsarten

## § 36

## Leistungsarten

Leistungen der Anstalt sind

## 1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

- für Versicherte,
- für Witwen von Versicherten,

- c) für Witwer von Versicherten,
- d) für Waisen von Versicherten,
- 2. (weggefallen)
- 3. Sterbegelder,
- 4. Abfindungen,
- 5. Beitragserstattungen.

**Abschnitt II**  
**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten**  
**für Versicherte**

1. Anspruchsvoraussetzungen

**§ 37**

**Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente**

(1) Tritt bei dem Versicherten, der die Wartezeit (§ 38) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 39) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (§§ 40 bis 43 b) (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (§§ 44, 44 a) (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfallen (§ 39) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfallen vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfallen geendet hat.

(3) <sup>1</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfallen pflichtversichert gilt

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften geendet hat, ohne daß es einer Kündigung bedurfte, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
  - b) (weggefallen)
  - c) der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
  - d) der Saisonarbeiter im Sinne des § 26 Abs. 2, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat, und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wiedereingestellt würde,
- wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer ohne die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfallen pflichtversichert gewesen wäre. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfallen pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a bis d geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Vorschrift eines für sonstige Beteiligte geltenden Tarifvertrages, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

<sup>2</sup>Als bei Eintritt des Versicherungsfallen pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hat.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, entstanden ist.

(5) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.

**§ 38**

**Wartezeit**

(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) <sup>1</sup>Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründeten Arbeitsverhältnis erlittenen Arbeitsunfall eingetreten oder der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfall gestorben ist. <sup>2</sup>Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

**§ 39**

**Versicherungsfall**

(1) <sup>1</sup>Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine

- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
  - b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
  - c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
  - d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
  - e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
  - f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
  - g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
  - h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente
- beginnt.

<sup>2</sup>Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

<sup>3</sup>Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.

<sup>4</sup>Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,

- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
- b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.

(2) <sup>1</sup>Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 5 bis 9

und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Anstalt, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr entfallen,
- f) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- g) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund Arbeitsunfalls eingetreten ist.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.

<sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform.

<sup>4</sup>Satz 1 Buchst. f und g gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist.

<sup>5</sup>Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. <sup>6</sup>Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. <sup>7</sup>Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, gilt dieser Tag, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles.

<sup>8</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. f und g sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. f und g genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Angestellten beschäftigt gewesen ist.

<sup>9</sup>Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a bis e frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

<sup>10</sup>(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 oder des Absatzes 2 Satz 7 der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.

## 2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

### § 40

#### Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 41 bis 43b errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
    - aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
    - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
    - cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
    - dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
    - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
    - ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,
    - gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuerdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,
    - hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,
    - ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,
    - kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde;
  - unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,
  - b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,
  - c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß bzw. als Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
  - d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.
- (3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.

(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 44, 44a ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

#### § 41 Gesamtversorgung

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) 'Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz).<sup>3</sup> Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

<sup>3</sup>Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v. H.

'Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

'Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) 'Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz).<sup>3</sup> Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

<sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H.

'Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.

<sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) 'Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären, abgezogen werden.

<sup>3</sup>Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.

<sup>3</sup>Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

(3) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, beträgt die Gesamtversorgung 70 v. H. des nach den Absätzen 2 bis 2c errechneten Betrages.

(4) 'Für den Versorgungsrentenberechtigten,  
a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und

b) der  
aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten der dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 156 Umlagemonate zurückgelegt hat oder  
bb) während der letzten 300 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 264 Umlagemonate zurückgelegt hat,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.

<sup>3</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder c zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.<sup>3</sup> In den Fällen des § 37 Abs. 4 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

#### § 42 Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10).

(2) 'Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgemeindeten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind, sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitragsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,

bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 62) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 40 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Buchst. d) – im Beitragsgebiet seit dem 3. Oktober 1990 –

- entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,
- abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) - zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden,
- b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten
- aa) einer Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
- bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Lebensversicherung beteiligt hat,
- cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu sieben Jahren,
- dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzbund (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- ee) des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,
- ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzbundes, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,
- gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,
- kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigten,
- ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,
- soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Absatzes 1 sind; der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa gilt sinngemäß.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versorgungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).

(2a) In den Fällen des § 37 Abs. 4 werde Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet - umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden.

#### § 43

##### Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) 'Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderter zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

'Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben; für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 ist von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrundeliegt, auszugehen. Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

'Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - gegebenenfalls pauschaliert - gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden - einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden -, für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft - einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit -), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltsbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

'Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß die Sätze 4 und 5 entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gelten, die aufgrund von Leistungs- oder Prämienlohnssystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

(1a) 'Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten der letzten drei Kalenderjahre infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 29 Abs. 7) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet - umzurechnen. Die sich ergebenden

Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

<sup>1</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.

(2) <sup>1</sup>Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird.

#### § 43 a

##### Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Ist der Pflichtversicherte mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung), ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) ist ein Beschäftigungsquotient zu bilden. <sup>2</sup>Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 21 Abs. 4 Satz 5), die Zahl 1,00,  
b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) <sup>1</sup>Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. <sup>2</sup>Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,  
b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,  
c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 42 Abs. 1 geteilt und  
d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet wird.

<sup>1</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstabens a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorhergehenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Liegen in dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird.

<sup>2</sup>Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 43 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) <sup>1</sup>Der sich nach § 41 Abs. 2 bzw. § 98 Abs. 5 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz ist entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen; er ist mit höchstens 75 v. H. zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Der sich nach § 41 Abs. 2b bzw. § 98 Abs. 5 – ohne die Begrenzung auf 91,75 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz ist entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen; er ist mit höchstens 91,75 v. H. zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>In den Fällen des § 41 Abs. 4 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

(6) Ist der Pflichtversicherte versichert gewesen, weil er unter den Geltungsbereich eines in § 1 Abs. 1 Buchst. i und j des Versorgungs-TV genannten Tarifvertrages gefallen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß Beschäftigungsquotient gemäß Absatz 2 Satz 3 Buchst. b für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 8) die Zahl ist, die sich ergibt, wenn

a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und  
b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte

aa) im Tarifgebiet West  
– vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,00,  
– nach dem 30. April 1989 durch 2034,84,  
– nach dem 30. April 1990 durch 2008,80,  
bb) im Beitrittsgebiet durch 2088,00

geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat ein Zwölftel der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.

#### § 43 b

##### Sonderregelung bei Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Ist der Pflichtversicherte nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen (Beurlaubung), sind bei Anwendung des § 42 Abs. 2 die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für

a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, pflichtversichert gewesen ist,  
b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 29 Abs. 7 Satz 8 entrichtet worden sind, sowie  
c) Zeiten der Kindererziehung, die nach §§ 56, 249 SGB VI bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind, soweit sie zugleich Umlagemonate sind.

(2) (weggefallen)

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Gesamtversorgung entsprechend § 43 a mit den folgenden Maßgaben zu berechnen:

- a) Bei der Anwendung des Absatzes 3 Buchst. c ist die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen.
  - b) Bei der Anwendung des Absatzes 5 ist für die Ermittlung des nicht begrenzten Bruttoversorgungssatzes bzw. Nettoversorgungssatzes die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

### 3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

#### § 44

##### Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) <sup>1</sup>Als monatliche Versicherungsrente werden

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge

gewährt. <sup>2</sup>Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 44a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Tritt bei dem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 62) für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1978 an Umlagen entrichtet worden sind.

#### § 44a

##### Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

<sup>1</sup>War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente

am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 43a), ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 43a Abs. 2 und 3).

War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 43 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 43a Abs. 4 sinngemäß.

Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 Buchst. a oder b bei Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d ergeben würde, ist dieser Betrag maßgebend.

<sup>2</sup>Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

#### Abschnitt III

##### Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

###### 1. Anspruchsvoraussetzungen

###### § 45

###### Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer

(1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 49 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente nach § 52 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. <sup>2</sup>Sterbegeld wird nicht gewährt.

###### § 46

###### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte,

es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

(2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.

#### § 47

##### Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 45 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 50) oder Versicherungsrente (§ 53) für Halbwaisen oder für Vollwaisen (versorgungsrentenberechtigte bzw. versicherungsrentenberechtigte Waisen), wenn an sie

- eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
- eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.

#### § 48

##### (weggefallen)

#### 2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

##### § 49

###### Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) <sup>1</sup>Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. <sup>2</sup>Die Gesamtversorgung beträgt

- für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55 a neu zu berechnen gewesen wäre; dabei ist eine Verminderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen,
- für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

<sup>1</sup>In den Fällen des § 98c Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahr vor seinem Tode als Unterhalt geleistet hat. <sup>2</sup>Der Höchstbetrag nach Satz 3 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

(2) <sup>1</sup>Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
  - § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
  - nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,

- sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHKG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

- sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

- sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,

- sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

- sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 3 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

- Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,

- 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- in den Fällen des § 98c Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

<sup>2</sup>Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigte Witwe

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 4 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

#### § 50

###### Höhe der Versorgungsrenten für Waisen

(1) <sup>1</sup>Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 4 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Satz 2) zurückbleibt. <sup>2</sup>Die Gesamtversorgung beträgt

- für die Halbwaise eines Versorgungsrentenberechtigten 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtver-

- sorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55 a neu zu berechnen gewesen wäre; dabei ist eine Veränderung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 b Satz 3 zu berücksichtigen,
- b) für die Halbwaise eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) <sup>1</sup>Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 89 Abs. 3, §§ 92, 93, 97 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b und 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1042 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,
- c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

<sup>2</sup>Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.

(5) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 eine zusätzliche Versorgungsrente in Höhe von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbwaise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollwaise gezahlt.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 zuzüglich der zusätzlichen Versorgungsrente nach Absatz 5

- a) bei einer Halbwaise nicht 12 v. H.,  
b) bei einer Vollwaise nicht 20 v. H.

des Betrages, der sich bei Anwendung des § 40 Abs. 4 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

### § 51

#### Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

<sup>1</sup>Sind mehrere Hinterbliebene versorgungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten

- a) Gesamtversorgungen die ihrer Berechnung zugrunde liegende Gesamtversorgung des Verstorbenen,
- b) zusätzlichen Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 4 und § 50 Abs. 5 die zusätzliche Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 3 ergeben hätte,
- c) Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 die Versorgungsrente, die sich für den Verstorbenen nach § 40 Abs. 4 ergeben hätte, nicht übersteigen. <sup>2</sup>Wird einer der nach Satz 1 Buchst. a bis c maßgebenden Höchstbeträge überschritten, sind die einzelnen Gesamtversorgungen, zusätzlichen Versorgungsrenten oder Versorgungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

#### 3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

### § 52

#### Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

### § 53

#### Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die Versicherungsrente beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 44, 44a zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

### § 54

#### Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

- (1) <sup>1</sup>Sind mehrere Hinterbliebene versicherungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten Versicherungsrenten die ihrer Berechnung zugrunde liegende Versicherungsrente nicht übersteigen. <sup>2</sup>Ergibt sich bei der Zusammenrechnung ein höherer Betrag, sind die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) Erlöscht eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag.

### Abschnitt IV

#### Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

### § 55

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Bestehen bei der Anstalt für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese bei der Berechnung von Leistungen als eine einheitliche Versicherung zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einer Versicherung bei der Anstalt mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, die

Überleitung der Versicherung von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Anstalt oder von der Anstalt zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. <sup>1</sup>Gleiches gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) <sup>1</sup>Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammen, wird,

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6,

b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4

gewährt. <sup>2</sup>Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

### § 55 a

#### Neuberechnung

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,

a) wenn sich einer der nach § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn

aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepasst werden,

bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,

cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,

dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert,

b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,

c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt; dies gilt nicht, wenn

aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,

bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,

cc) die Versorgungsrente nach § 62a Abs. 2 wieder gezahlt wird,

d) wenn in den Fällen des § 45 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,

e) wenn in den Fällen des § 47 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,

f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,

g) wenn eine der nach § 51 gekürzten Versorgungsrenten erlischt.

<sup>1</sup>Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 39 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.

(2) <sup>1</sup>§ 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tage des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) gelten, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse

zugrunde zu legen sind. <sup>2</sup>War bisher die Steuerklasse 1/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

<sup>3</sup>War bisher der Bruttoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 Satz 1 bis 4 berechnet, findet der § 41 Abs. 2 Satz 5 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist.

<sup>2</sup>War bisher die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 93 Abs. 5 berechnet, ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(3a) Ist eine nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.

(4) <sup>1</sup>Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich des Satzes 2, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. <sup>2</sup>Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 43 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.

(5) <sup>1</sup>Waren bisher Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d oder § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. b, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b oder § 67 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. <sup>2</sup>Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu bzw. Arbeitgeberanteile an Beiträgen im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 2) eingetreten ist.

(6) <sup>1</sup>War die Gesamtversorgung bisher nach § 41 Abs. 4 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig sondern berufsunfähig ist. <sup>2</sup>Ist § 41 Abs. 4 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten, ist die Gesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 zu berechnen.

(7) Bei einer Neuberechnung nach Absatz 1 sind die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

### § 56 Anpassung

(1) 'Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. 'Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und - vorbehaltlich des Absatzes 2 - der bisher zu berücksichtigenden Bezüge, - im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften - neu zu errechnen.

§ 41 Abs. 2a bis 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Lohnsteuer (§ 41 Abs. 2c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und
  - b) die bisher maßgebende Steuerklasse
- zugrunde zu legen sind. 'War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.

(2) 'Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 65, 254c SGB VI angepaßt, sind die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen geändert hat. 'Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 98 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes. 'Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge neu zu errechnen.

(2a) 'Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 55a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. 'Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 62 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zu grunde zu legen.

(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 Satz 2 und
- d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.

### Abschnitt V Sonstige Leistungen

#### § 57 (weggefallen)

### § 58 Sterbegeld

(1) 'Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Abkömmlinge

#### Sterbegeld.

'Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, Sterbegeld.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 2), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

#### (4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 97c, 97d),
  - b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat, zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§ 97c Abs. 1, 6 und 7, § 97d Abs. 4),
- gezahlt, höchstens jedoch 3000,- DM.

(5) 'Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. 'Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. 'Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.

### § 59 Abfindung

(1) Versicherungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 20,- DM nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versicherungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 20,- DM nicht überschreitet, werden abgefundene.

(1a) 'Höhere als die in Absatz 1 genannten Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. 'Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet. 'Wird der Antrag nach Zugang der Entscheidung (§ 61 Abs. 2) gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des

Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Abfindungsbetrag (Absatz 1) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten Faktor vervielfacht wird. <sup>2</sup>Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 59 Jahre	144
59 Jahre bis unter 63 Jahre	132
63 Jahre bis unter 66 Jahre	120
66 Jahre bis unter 69 Jahre	108
69 Jahre bis unter 72 Jahre	96
72 Jahre bis unter 74 Jahre	84
74 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 81 Jahre	60
81 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(3) <sup>1</sup>Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. <sup>2</sup>Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe für den Monat der Wiederverheiratung zustand.

(4) <sup>1</sup>Hat ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, wird die Versicherungsrente abgefunden. <sup>2</sup>Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet. <sup>3</sup>Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs im Ausland genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.

(5) Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(5a) Versicherungsrenten aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 1 werden nicht abgefunden.

(6) Mit der Abfindung nach Absatz 1, 1a und 4 erloschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(7) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1a oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 54 Abs. 2 nicht als abgefunden. <sup>2</sup>Die nach Absatz 3 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 51 oder des § 54 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

§ 60  
Beitragserstattung

(1) Der beitragsfreie Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 38 Abs. 1), kann die Erstattung der Beiträge beantragen.

(2) <sup>1</sup>Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. <sup>2</sup>Hat die freiwillige Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 Satz 4 geendet, gilt Satz 1 nur dann, wenn auch das Arbeitsverhältnis, das zu der freiwilligen Weiterversicherung nach § 86 geführt hat, beendet ist und ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 30 nicht besteht.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. <sup>2</sup>Er kann nicht widerrufen werden. <sup>3</sup>Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. <sup>4</sup>Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erloschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) <sup>1</sup>Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über. <sup>2</sup>Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

(6) <sup>1</sup>Nach dem Tode eines freiwillig Weiterversicherten oder eines beitragsfreien Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 58 Abs. 5) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. <sup>2</sup>Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) <sup>1</sup>Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967

geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. <sup>3</sup>Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(7a) Hat ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108d Nr. 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. <sup>3</sup>Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.

<sup>3</sup>Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, finden die Sätze 1 und 2 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragsentstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(8) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(9) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen.

## Abschnitt VI

### Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

#### § 61

##### Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. <sup>3</sup>Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

<sup>3</sup>Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Anstalt gestellt zu haben, kann der Antrag nur nachgeholten werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. <sup>3</sup>Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.

(2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten die Klage zulässig.

- zum Schiedsgericht, wenn zwischen der Anstalt und dem Anspruchsteller vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 71 und 72) nach dem in §§ 73 und 74 geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO), oder
- zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

<sup>3</sup>Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Änderung ihrer Entscheidung frei. Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.

#### (4) Die Klage

- zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,
- zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erheben.

(5) Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristverzäumnis hingewiesen hat.

#### § 62

##### Beginn der Rente

(1) <sup>3</sup>Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall

- nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3 eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- nach den übrigen Vorschriften des § 39 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

<sup>3</sup>Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3 oder nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g in Verbindung mit Satz 7 eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. <sup>3</sup>Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhens des Arbeitsverhältnisses ein, tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 45 Abs. 2 Buchst. b bzw. des § 47 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 98c Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.

(3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die neuberechnete Rente

- in den Fällen des § 55a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,
- in den Fällen des § 55a Abs. 1 Satz 1 Buchst. f mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
- in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

#### § 62a

##### Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 oder 4 bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten bzw. bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 55a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,
- der Versorgungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen,

- a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst. a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchst. b unterschreitet,
- b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.

<sup>2</sup>Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung ergeben würde.

### § 63 Auszahlung

#### (1) (weggefallen)

(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) <sup>1</sup>Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. <sup>2</sup>Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Anstalt.

<sup>3</sup>Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. <sup>4</sup>Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Anstalt weniger als zwanzig Deutsche Mark, werden die Leistungen jeweils im Juni und Dezember eines Jahres gezahlt.

(5) <sup>1</sup>Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. <sup>2</sup>Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

### § 64

#### Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen:

- a) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- c) die Verheiratung der Witwe,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Behinderung, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- e) die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
- f) die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland,
- f.) der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder eines Übergangsgeldes nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Leistungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Parlaments eines Landes,

von dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ferner

- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach §§ 65, 254c SGB VI,
- h) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- i) der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- j) die rechtskräftige Verurteilung zu in § 66 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
- k) der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch der Bezug von Arbeitsentgelt von einem nicht von § 65 Abs. 4 erfaßten Arbeitgeber und von Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, sowie von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- l) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgroße (§ 18 SGB VI) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder eine Versorgungsrente für Witwen nach § 49 Abs. 3 gewährt wird,
- m) (weggefallen)
- n) der Bezug von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber,
- o) die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
- p) die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- q) die Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn die Versorgungsrente für Witwen nach § 98c Abs. 1 gewährt wird,
- r) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 67 Abs. 1 zusteht, auch die Gewährung einer der in § 67 Abs. 2 genannten Leistungen,

von dem Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, ferner der Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgroße (§ 18 SGB IV).

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anfordern der Anstalt Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Anstalt kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurück behalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Anstalt zu beantragen, nicht nachkommt.

### § 65

#### Ruhen der Rente

##### (1) Die Versorgungsrente ruht,

- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, trotz Verlangens der Anstalt innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist nicht ärztlich untersuchen läßt oder das Ergebnis der Untersuchung der Anstalt nicht vorlegt.

(2) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat und trotz Aufforderung der Anstalt keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt.

(3) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine Leistung nach § 40

Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a oder § 67 Abs. 2 Satz 2 nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner

- a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - aa) soweit dieses nicht nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
  - bb) soweit dieses nicht bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3 SGB VI höhere Rente die nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb berücksichtigte Rente übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 62a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- a) einem Beteiligten,
- b) einer Gebietskörperschaft oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger i. S. des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält, Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit das Arbeitsentgelt oder der laufende Bezug bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts übersteigt. <sup>2</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

<sup>1</sup>Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a bis c geltenden Zuwendungstarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbezüge für Kinder bleiben außer Ansatz. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch für Arbeitsentgelt von einem nicht von Satz 1 erfassten Arbeitgeber und für Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist, und die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 49 Abs. 3 fällt, ruhen in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitsaufkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgroße (§ 18 SGB IV) übersteigt. <sup>2</sup>Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.

(5a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte

das 65. Lebensjahr vollendet, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgroße (§ 18 SGB IV) übersteigt, in Höhe des übersteigenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 62a nicht gezahlt wird.

(6) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in Absatz 4 genannten Arbeitgeber erhält. <sup>2</sup>Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung (einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung) erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Abgeordnetengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 oder 50 Abs. 4 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) (weggefallen)
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

<sup>1</sup>Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht

- a) Ausgleichsbeträge
  - aa) nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag,
  - bb) nach Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag,
  - cc) nach § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. vom 6. Mai 1980,
- b) einmalige Unfallentschädigungen.

<sup>2</sup>Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente einer Versorgungsrentenberechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten hat oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für die Altersrente nach § 37 SGB VI oder die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c erfüllt.

(8) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 3 bis 7 ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 oder § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6 zu zahlen. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist der in Satz 1 genannte Betrag zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt hat.

<sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 4 sind, wenn dies günstiger ist, den Hinterbliebenen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

<sup>4</sup>Treffen in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.

(9) (weggefallen)

(10) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

## § 66

## Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4) oder
- für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

<sup>2</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Anstalt über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.

<sup>3</sup>Der Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte erlischt ferner, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte erwirbt, mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der Versorgungsrente vorhergeht.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4).

<sup>2</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 45 Abs. 4).

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente für Versorgungsrentenberechtigte oder für versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene erlischt ferner unbeschadet des Satzes 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 44 sowie der §§ 52 bis 54 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 44 a – ergeben würde.

(3a) <sup>1</sup>Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versorgungsrente nach § 44 a sowie nach §§ 52 bis 54 in Verbindung mit § 44 a. <sup>2</sup>Der Berechtigte ist verpflichtet, der Anstalt die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Versicherungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.

(4) Trifft ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen aus einem Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, mit einem niedrigeren Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt aus einer Ehe mit einem anderen Versicherten zusammen, erlischt der niedrigere Anspruch.

## § 67

## Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) <sup>1</sup>Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente,

- wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist,
- wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an wieder auf.

<sup>2</sup>Hat die Witwe eine Abfindung nach § 59 Abs. 3 erhalten, lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 55 a neu zu berechnen.

<sup>2</sup>Als Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 gelten neben den in § 49 Abs. 2 genannten Bezügen auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- Unterhaltsansprüche,
  - Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,
  - Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
  - Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden,
  - Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung;
- unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 49 Abs. 2 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.

<sup>3</sup>Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 55 a neu zu berechnen.

§ 68  
Ausschlußfristen

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 58 Abs. 1 bis 3 der auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 58 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 59 Abs. 3 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 63 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Beanstandung, die nach § 61 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. <sup>2</sup>Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach

Zugang der Mitteilung gemäß § 61 Abs. 2 oder der Mitteilung über die Rückzahlung nach § 29 Abs. 11 zulässig.

### § 69

#### Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

<sup>1</sup>Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Anspruchsberechtigten bei der Anstalt versichert hat; die Abtretungserklärung ist der Anstalt mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

### § 69a

#### Schadensersatzansprüche gegen Dritte

<sup>1</sup>Steht dem Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Anstalt zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. <sup>2</sup>Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

<sup>1</sup>Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 70

#### Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen

##### (1) Hat sich die Versorgungsrente

- a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4, § 67 Abs. 2 oder
- b) wegen einer Neuberechnung nach § 55a vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente. <sup>2</sup>Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Anstalt abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Anstalt führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Anstalt.

(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unbefruchtet.

(5) Die Anstalt kann die Rückzahlung überzahlter Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

### § 70a

#### Auskunft über Rentenanwartschaften

Die Anstalt erteilt dem Versicherten nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanwartschaften.

#### Ausführungsbestimmungen zu § 70a

1. <sup>1</sup>Pflichtversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 40). <sup>2</sup>Diese ist, wenn

- a) eine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenaus-

kunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend war,

- b) keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Ersten des Monats zu berechnen, der dem Monat folgt, bis zu dem Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchstaben c und d und gesamtversorgungsfähige Zeiten nach § 42 Abs. 2 Buchstabe b nachgewiesen sind.

<sup>3</sup>Dem Antrag ist außer den nach den Buchstaben a und b erforderlichen Unterlagen eine Mitteilung des Arbeitgebers über die zustzversorgungspflichtigen Entgelte, die der Versicherte im laufenden Jahr und im Vorjahr bezogen hat, beizufügen. <sup>4</sup>Soweit der Arbeitgeber zusätzversorgungspflichtige Entgelte und Zeiten für weiter zurückliegende Jahre der Anstalt noch nicht mitgeteilt hat, sind auch diese entsprechend nachzuweisen.

2. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bei Eingang des Antrages bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 44 und § 44a).

3. Versicherte erhalten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

<sup>5</sup>Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung nach § 109 Abs. 3 SGB VI eine Rentenauskunft erteilen würde.

4. Hat ein Arbeitgeber für die Auskunft nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei Berechnung seiner Versorgungsleistungen die Höhe der Anwartschaft auf Versicherungsrente zu berücksichtigen, so ist ihm nach Vorlage einer Vollmacht des Versicherten Rentenauskunft auch dann zu erteilen, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. In den Auskünften nach den Nummern 1 und 2 ist auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen hinzuweisen.

<sup>6</sup>Die Auskünfte nach den Nummern 1 bis 2 sind dem Versicherten zu erteilen.

<sup>7</sup>Dritten darf diese Auskunft nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft bekannt ist.

<sup>8</sup>Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

### Vierter Teil

#### Schiedsgerichtsbarkeit

##### Abschnitt I

#### Aufbau und Zusammensetzung

### § 71

#### Schiedsgericht

- (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern. <sup>2</sup>Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. <sup>3</sup>Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. <sup>4</sup>Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. <sup>5</sup>Ein Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, der andere Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Versichertenvertretung im Verwaltungsrat von der Aufsichtsbehörde gestellt. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Schiedsge-

richts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein. <sup>1</sup>Nach Eintritt in den Ruhestand ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.

(2) <sup>1</sup>Das Amt des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Vertreter endet nach vier Jahren.

<sup>2</sup>Endet während der Amtsperiode des Mitglieds des Schiedsgerichts sein Dienstverhältnis oder sein Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten oder seine Versicherung oder endet die Beteiligung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, endet zu demselben Zeitpunkt das Amt des Mitglieds des Schiedsgerichts. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis oder die Versicherung wegen des Eintritts in den Ruhestand oder wegen Eintritts des Versicherungsfalles endet.

(3) Sind mehrere Kammern gebildet, werden die anfallenden Sachen nach einem Geschäftsverteilungsplan auf die Kammern verteilt, der von den Vorsitzenden der Kammern jeweils vor Beginn des Kalenderjahres gemeinsam aufgestellt wird.

(4) Die Kammern des Schiedsgerichts führen ihre Geschäfte nach einer von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten der Anstalt aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

#### § 72

##### Oberschiedsgericht

(1) <sup>1</sup>Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. <sup>2</sup>Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitzenden und seinen Vertreter bestellt der Präsident des Bundesgerichtshofes, die Beisitzer bestellt die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Drei Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, die drei anderen Beisitzer und ihre Vertreter auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt. <sup>5</sup>Die auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter zu bestellenden Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die auf Vorschlag der Versichertenvertreter zu bestellenden Beisitzer müssen Versicherte bei der Anstalt sein.

(2) Für das Amt des Mitglieds des Oberschiedsgerichts gilt § 71 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt sein muß. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts regelt jeweils vor Beginn des Kalenderjahres die Hinzuziehung der Beisitzer und verteilt die Sachen auf diese in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt dessen Vertreter ein.

(4) Das Oberschiedsgericht führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Verwaltungsrats aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

#### Abschnitt II

##### Verfahren

#### § 73

##### Klage

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen  
a) gegen Entscheidungen der Anstalt nach § 61 Abs. 2 und  
b) gegen sonstige Entscheidungen der Anstalt über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis.

(2) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. <sup>3</sup>Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(3) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie dem Kläger und der Anstalt zu. <sup>2</sup>Die Schiedssprüche sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Schiedssprüche sind nach § 1039 ZPO bei dem für die Anstalt örtlich zuständigen Gericht niederzulegen.

#### § 74

##### Berufung

(1) Die Berufung ist zulässig

- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Klagen auf Gewährung von Anstaltsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis und
- gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über andere Klagen, wenn das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Oberlandesgericht.

(4) Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden.

(5) § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Fünfter Teil

##### Finanzierung und Rechnungswesen

###### Abschnitt I

###### Finanzierung

#### § 75

##### Aufbringen der Mittel, Anstaltsvermögen

(1) Die Mittel der Anstalt werden aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel sind dem Anstaltsvermögen zuzuführen. <sup>2</sup>Die Ausgaben der Anstalt sind aus dem Anstaltsvermögen zu finanzieren.

(3) Das Anstaltsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der §§ 54 und 54a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) anzulegen.

#### § 76

##### Umlagen, Deckungsabschnitt

(1) <sup>1</sup>Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von fünf Jahren (beginnend am 1. Januar 1984) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den zu erwartenden sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Anstaltsvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Anstaltsvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und weitere sechs Monate zu bestreiten. <sup>2</sup>Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.

(2) <sup>1</sup>Das bei Beginn eines Deckungsabschnittes vorhandene Anstaltsvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnittes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H. voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen

zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe der Leistungen zu decken, die nach § 75 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1980 gültigen Fassung aus dem Deckungsvermögen zu zahlen waren.<sup>1</sup> Das Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben entsprechen.

(2a) 'Anstaltsvermögen, das aus Ausgleichszahlungen nach § 20a oder aus der Zahlung eines Gegenwerts nach § 23 herröhrt, wenn es sich um mindestens 1 000 000,- DM handelt, buchmäßig getrennt vom übrigen Anstaltsvermögen in einem eigenen Abrechnungsverband zu führen.<sup>2</sup> Als Vermögensertrag ist dabei jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich aus der durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Geschäftsjahres ergäbe.

(3) 'Für die Bewertung der Vermögensanlage gelten § 253 Abs. 1 und 2 und § 279 Abs. 1 HGB entsprechend.<sup>3</sup> Für die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Ermittlung des Umlagesatzes sind neben gesicherten eigenen Beobachtungswerten die für Pensionskassen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugelassenen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

(3a) Für Versicherungen aus dem Beitrittsgebiet wird unter Beachtung der Grundsätze des § 75 und der Absätze 1 und 2 ein eigener Abrechnungsverband innerhalb des Anstaltsvermögens gebildet.

(4) Der Umlagesatz nach § 29 Abs. 1 beträgt vom 1. Januar 1995 an 4,8 v. H., im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1997 an 1,0 v. H.

§§ 77 bis 79  
(weggefallen)

Abschnitt II

Rechnungswesen

§§ 80 bis 82  
(weggefallen)

§ 83  
Geschäftsbericht

(1) 'Die Anstalt hat in jedem Kalenderjahr für das vergangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen.<sup>4</sup> Dieser ist nach Beschußfassung des Vorstandes unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Billigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht, ist dieser der Aufsichtsbehörde vorzulegen und dem Bund und den beteiligten Ländern sowie auf Anforderung auch den übrigen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

§ 84  
(weggefallen)

§ 85  
Verwaltungskostenhaushalt

'Für die erforderlichen Personal- und Sachausgaben (Verwaltungskosten) ist für jedes Kalenderjahr vom Präsidenten ein Voranschlag, getrennt nach Einnahme- und Ausgabettiteln, aufzustellen; er unterliegt nicht der Beratung in den Organen.<sup>5</sup> Der Voranschlag sowie Überschreitungen der veranschlagten Summen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

Sechster Teil  
Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

§ 86  
Beteiligte

(1) 'Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 106) an der Anstalt beteiligte Arbeitgeber werden Beteiligte

im Sinne dieser Satzung.<sup>6</sup> Beteiligungsvereinbarungen verlieren - unbeschadet der Absätze 2 bis 4 - insoweit ihre Gültigkeit, als sie dieser Satzung entgegenstehen.

(2) 'Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Anstalt schriftlich erklären, daß er mit dem Inkrafttreten aus der Anstalt ausscheidet.<sup>7</sup> In diesem Falle werden ihm die für die Zeit nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge und Umlagen erstattet.<sup>8</sup> Im übrigen erfolgt die Abwicklung nach § 65 der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung der Anstalt (bisherige Satzung).

(3) 'Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß abweichend von dieser Satzung nur der in der bisherigen Vereinbarung festgelegte Personenkreis der Pflichtversicherung zuzuführen ist.<sup>9</sup> Die Vereinbarung kann künftig hinsichtlich des zu versichernden Personenkreises nur dahin geändert werden, daß alle Arbeitnehmer des Beteiligten nach Maßgabe dieser Satzung zu versichern sind.

(4) 'Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß die Versicherung des bis zum Inkrafttreten über ihn versicherten Personenkreises als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt wird.<sup>10</sup> In diesem Falle finden die Vorschriften dieser Satzung über die freiwillige Weiterversicherung - auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist - mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der Beitrag beträgt 6,9 v. H. des bei Pflichtversicherung zusätzlichen Entgelts (§ 29 Abs. 7),
- der Beteiligte hat, zusammen mit den Beiträgen, 0,15 v. H. des Entgelts (Buchstabe a) als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten,
- § 21 Abs. 2 Buchst. a und d bis h, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 8 und 10 gelten entsprechend,
- doch die bis zum Inkrafttreten versicherten Zeiten dieses Personenkreises gelten ausschließlich als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung.

<sup>3</sup>Nach dem Inkrafttreten in ein Arbeitsverhältnis bei diesem Beteiligten Eintretende werden nach Maßgabe des zweiten Teiles dieser Satzung pflichtversichert, es sei denn, daß der Beteiligte auch eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat und der Arbeitnehmer zu dem von der Pflicht zur Versicherung ausgenommenen Personenkreis gehört.

<sup>4</sup>Der Beteiligte kann die freiwillige Weiterversicherung in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 1 kündigen, wenn durch Tarifvertrag die Pflicht zur Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung beendet und eine Pflicht zur Versicherung ausgeschlossen wird.

§ 87  
Pflichtversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt, wird Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochene Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirksamkeit.

§ 88  
Freiwillig Versicherte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, wird, wenn sein Versicherungsverhältnis fortbesteht, freiwillig Weiterversicherter im Sinne dieser Satzung, auch wenn er die Wartezeit (§ 39 Abs. 1) nicht erfüllt hat.

§ 89  
Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach § 50 der bisherigen Satzung Anwartschaftsberech-

tigte wird beitragsfrei Versicherter im Sinne dieser Satzung.

## Abschnitt II

### Beiträge und Beitragszeiten

#### § 90

##### Beiträge

Als Beitrag des Versicherten für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten 6,9 v. H. des in dieser Zeit versicherten oder nach § 35 Abs. 6 der bisherigen Satzung errechneten Arbeitsentgelts.

#### § 91

##### Beitragszeiten

(1) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtbeiträge oder Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung nach dieser Satzung.

(2) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Beiträge oder Beiträge für die Nachversicherung nach § 29 oder § 31 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach dieser Satzung.

(3) Zeiten, für die nach § 30 der bisherigen Satzung

a) in Absatz 1 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 1,  
b) in Absatz 2 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 2.

(4) Sind für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge nach Beitragssklassen entrichtet worden, gelten je  $4\frac{1}{2}$  Wochenbeiträge oder ein Monatsbeitrag als ein Kalendermonat, für den Beiträge entrichtet sind.

## Abschnitt III

### Besitzstand

#### § 92

##### Besitzstand für Versicherte

(1) <sup>1</sup>Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder nach § 32 oder § 86 Abs. 4 freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von

- 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 62) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

<sup>2</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

(2) <sup>3</sup>Die Versorgungsrenten im Sinne des § 49 Abs. 5 oder § 50 Abs. 6 oder die Versicherungsrenten nach § 52 oder § 53 der Hinterbliebenen eines in Absatz 1 genannten Versicherten betragen für Witwen mindestens 60 v. H., für

Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente nach Absatz 1. §§ 51, 54 und 55 sind anzuwenden.

(3) Ist für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherten oder freiwillig Weiterversicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt.

(4) <sup>4</sup>Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte im Sinne des § 93 Abs. 1 oder 2, dessen Versorgungsrente oder Versicherungsrente vor dem 1. Januar 1976 erloschen ist und der von dem auf den Tag des Erlöschen folgenden Tage an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen ist, erhält, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegeld erhalten hat, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a bis d. <sup>5</sup>Erlöscht die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 4 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag. <sup>6</sup>Für den Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 4 bleiben Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung unberücksichtigt.

## Abschnitt IV

### Umstellung der Anstaltsleistungen

#### § 93

##### Umstellung der Anstaltsleistungen

(1) <sup>7</sup>Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

- er bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) gewesen ist und
- für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind.

<sup>8</sup>Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 gilt auf Antrag ferner

- der Ruhegeldberechtigte, für den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) nicht entrichtet worden sind, dessen Pflichtversicherung aber bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 25 Abs. 2 Buchst. c der bisherigen Satzung noch nicht beendet gewesen ist,
- der Ruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat,
- der Ruhegeldberechtigte, bei dem bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu dem Anspruch auf Ruhegeld geführt hat, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c vorgelegen haben, wenn der Ruhegeldberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.

<sup>9</sup>Einen Anspruch auf Versorgungsrente hat auch der Berechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser

Satzung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte, aus dessen Versicherungsverhältnis der Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgeleitet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei seinem Tode pflichtversichert im Sinne der Sätze 1 oder 2 gewesen ist und für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet gewesen sind.

\*Satz 3 gilt entsprechend für die Waise, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder
- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.

\*Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4 und 50 Abs. 5 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehende Betrag. \*Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung bleiben unberücksichtigt. §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5 und 50 Abs. 6 finden keine Anwendung.

(2) 'Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente. 'Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) 'Versorgungsrente für Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld ist für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 5 genannten Betrages; §§ 51 und 55 sind anzuwenden. 'Satz 1 gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld entsprechend; § 54 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 41 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(5) 'In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- a) an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind. '§ 29 Abs. 10 gilt entsprechend. 'Sind Versicherungsunterlagen bei der Anstalt nicht vorhanden, werden 60 Kalendermonate angerechnet, wenn der Berechtigte längere Zeiten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind, nicht nachweist,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 91 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird,
- c) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchstabe a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. b.

(6) 'In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 das Entgelt, für das Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) in dem Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat (§ 91 Abs. 1)

entrichtet worden sind, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, für die in dem maßgebenden Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1965,- DM. 'Ist für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden, tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind. 'Sind keine Versicherungsunterlagen bei der Anstalt vorhanden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag des Ruhegeldes oder der Monatsbetrag des Ruhegeldes, aus dem die Hinterbliebenenrente berechnet worden ist, mit der Zahl 4 und mit dem in der nachstehenden Tabelle für das Jahr der ersten bekannten Rentenzahlung angegebenen Wert vervielfacht wird, jedoch nicht mehr als 1965,- DM; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. 'Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. '§ 43 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zu legen ist.

Maßgebendes Kalenderjahr:	Umrechnungsfaktor:
1928-1930	2,39
1931	2,68
1932-1938	2,98
1939-1940	2,77
1941-1948	2,54
1949-1950	2,39
1951-1952	2,06
1953-1955	1,81
1956	1,66
1957-1959	1,45
1960	1,35
1961-1962	1,25
1963	1,16
1964-1965	1,08

(7) 'In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 40 Abs. 2 Buchst. a, 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zusteht oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. 'Ist eine Waisenrente nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.

(8) 'Der Ruhegeldberechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Ruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Ruhegeld nicht pflichtversichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Ruhegeld hatte, der ausschließlich nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung erloschen war, weil er bei einem Beteiligten beschäftigt gewesen ist, gilt als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und
- b) zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet hatte.

\*Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrente, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung gestorben ist.

\*Die Umstellung der Anstaltsleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

(9) Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten nicht, wenn der Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch auf Ruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben

ist, bei einem Beteiligten in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aus der Anstalt ausgeschieden ist, nach § 86 Abs. 2 ausscheidet oder eine Erklärung nach § 86 Abs. 4 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 59 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung richtet.

(11) Die nach vorstehenden Vorschriften umgestellten Anstaltsleistungen sind Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten im Sinne dieser Satzung.

## Abschnitt V Sonderbestimmungen

### § 93 a

#### Übergangsregelung zu §§ 21, 43 a

Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) in den nach § 43 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen.

### § 94

#### Übergangsregelung zu §§ 26 und 28

(1) <sup>1</sup>Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung bleiben, solange das Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten und mindestens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den in § 86 Abs. 4 genannten Personenkreis.

(2) Ist die Pflicht zur Versicherung vor dem 1. Januar 1984 aufgrund der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des § 26 Abs. 1 Buchst. d durch Arbeitsvertrag begründet worden, kann die Pflichtversicherung auf arbeitsvertraglicher Grundlage fortgesetzt werden, solange sich die am 31. Dezember 1983 bestehenden Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung nicht ändern.

(3) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 28 Abs. 2 Buchst. f oder g oder aufgrund § 28 Abs. 4 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, sind weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. <sup>2</sup>Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

### § 94 a

#### Übergangsregelung zu §§ 29, 30 und 76

(1) <sup>1</sup>Für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, soweit dieses 420,- DM wöchentlich oder 1820,- DM monatlich nicht überschritten hat. <sup>2</sup>Der Arbeitnehmeranteil beträgt ein Drittel des Beitrags.

(2) Für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1977 für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 eingezahlt werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30.

(4) <sup>1</sup>Der Beitrag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1977 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Der Arbeitnehmeranteil am Beitrag beträgt 1,5 v. H., der Arbeitgeberanteil 1 v. H.

(5) Der Umlagesatz beträgt

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1971 3 v. H.,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H.,
- c) für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 31. Dezember 1973 2 v. H.,

- d) für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1977 1,5 v. H.,
- e) für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1989 4 v. H.,
- f) für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 4,5 v. H.

### § 94 b

#### Übergangsregelung zu § 30 Abs. 2

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

### § 95

#### (weggefallen)

### § 96

#### Übergangsregelung zu § 38

<sup>1</sup>Der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, dessen Versicherung vom Inkrafttreten an bis zum 31. Dezember 1975 als freiwillige Weiterversicherung oder als Pflichtversicherung fortbesteht, und der bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, hat Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte, wenn für ihn für insgesamt mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtbeiträge entrichtet sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Hinterbliebene solcher Versicherter.

### § 97

#### Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50

<sup>1</sup>Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 40 Abs. 2 Buchst. c und d, 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d und § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu der Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. <sup>2</sup>Der Versorgungsrentenberechtigte hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

### § 97 a

#### Übergangsregelung zu § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4

(1) <sup>1</sup>Die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Anstalt abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. <sup>2</sup>Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.

<sup>4</sup>Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind Rechte aus dem Vertrag gepfändet, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Anstalt gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

### § 97

Übergangsregelung zu § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 6

<sup>1</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 5 und § 50 Abs. 6 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 44a nicht berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

### § 97c

#### Übergangsregelung zu § 41 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

(1) <sup>1</sup>Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 41 mit der Maßgabe, daß

- a) Absatz 2b in der Fassung des § 98 Abs. 3 gilt,
- b) auch in den Fällen des Absatzes 2c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,
- c) außer in den Fällen des § 93 die in Absatz 4 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 4 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist,
- d) in den Fällen des § 93
  - aa) an die Stelle des Absatzes 4 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Anstalt entrichtet sind.“ treten,
  - bb) Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist und
  - cc) die Gesamtversorgung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist für die Zeit vom 1. Januar 1985 an neu zu errechnen. <sup>2</sup>Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. <sup>4</sup>§ 41 Abs. 2c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind. <sup>5</sup>Die Gesamtversorgung ist nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder d zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder d erfüllt hatte. <sup>6</sup>Ist bisher § 43a angewandt worden, ist er weiterhin anzuwenden.

<sup>7</sup>War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. <sup>8</sup>Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 56 Abs. 1 angepaßt.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich aus Absatz 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 56 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. <sup>2</sup>Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. <sup>3</sup>Ist aufgrund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

(4) <sup>1</sup>Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

- a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
  - aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
  - bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
  - cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
  - dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;
- b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
  - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
  - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
  - cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
  - dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;
- c) vor dem 1. Januar 1967 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 93 Abs. 5
  - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
  - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
  - cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

<sup>1</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der <sup>2</sup>v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. <sup>3</sup>Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 43a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

<sup>4</sup>Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.

(5) <sup>1</sup>Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. <sup>2</sup>Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. <sup>3</sup>Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von <sup>2</sup>v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) <sup>1</sup>Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 62 Abs. 2) maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. <sup>2</sup>§ 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

<sup>3</sup>Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. <sup>4</sup>Bei der Anwendung des

Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

#### § 97 d

##### Übergangsregelung zu § 41 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) 'Für den Versorgungsrentenberechtigten,  
a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und  
b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2a bis 2c, jedoch unter Anwendung des § 41 Abs. 2 in der Fassung des § 98 Abs. 3 sowie des § 43 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet.

<sup>2</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

(2) 'Ist der nach Absatz 1 Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. 'Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) Anpassungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. 'Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. 'Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepaßt.

<sup>4</sup>Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) durchzuführenden Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 um ein Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert. 'Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. 'Ist aufgrund des Satzes 6 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 6 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

<sup>5</sup>Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 55a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.

(3) 'Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

- a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 2 und 5 bis 7 nicht anzuwenden.

<sup>6</sup>In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven

Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt worden ist. <sup>7</sup>An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. 'Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 43a oder § 43b angewandt worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.

(4) 'Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. <sup>8</sup>§ 54 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

<sup>9</sup>Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 6 noch ergeben hätten. 'Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 6 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

#### § 98

##### Übergangsregelung zu §§ 40 bis 43b, 49 und 50

- (1) 'Hat die Pflichtversicherung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gelten als Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) auch die Monate, für die vor dem 1. Januar 1967 Beiträge in
- a) der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) der Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - c) der Lebensversicherung anstelle einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 3,

gezahlt worden sind, wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Zuschüsse zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu diesen Versicherungen gezahlt hat. 'Dies gilt nicht, wenn die Beiträge erstattet worden sind. <sup>10</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c und Abs. 4 genannten Fällen.

<sup>11</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.

(2) Der für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis gilt für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

(3) 'Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 55a und 56

- a) § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Renten anzurechnen sind,

- b) § 41 mit der Maßgabe, daß
  - aa) die Absätze 2 und 2b in folgender Fassung anzuwenden sind:

<sup>12</sup>(2) 'Der Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollen dung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. 'Er steigt in den folgenden 15 Jahren

der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

<sup>3</sup>Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahrs bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; die Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(2b) <sup>1</sup>Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des faktiven Nettoarbeitsentgelts.

<sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.,

bb) Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten,

cc) Absatz 4 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

„(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahrs eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und

b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigt vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) zustehen würde.“,

c) § 42 mit der Maßgabe, daß

aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

– Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmontate auf volle Monate aufzurunden sind,

– Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahrs liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden,

bb) anstelle der Zurechnungszeit nach Absatz 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmontate auf volle Monate aufzurunden sind,

cc) die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. <sup>1</sup>Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. <sup>2</sup>Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. <sup>3</sup>Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. <sup>4</sup>Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 sind zusammenzuzählen. <sup>2</sup>Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. <sup>3</sup>Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.“,

d) § 49 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

<sup>3</sup>(4) <sup>1</sup>Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 3 – auch für die Erstberechnung – entsprechend.

<sup>2</sup>Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht

a) die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente,

b) in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses,

c) in den Fällen des § 37 Abs. 4 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(5) <sup>1</sup>Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 4 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 4, ist dem nach § 41 errechneten Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz gegenüberzustellen, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte.

<sup>2</sup>Dabei gilt als gesamtversorgungsfähige Zeit die nach § 42 gesamtversorgungsfähige Zeit, abzüglich der Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen, ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Zeiten im Sinne des § 42 Abs. 2a sind.

<sup>3</sup>Sind in der gesamtversorgungsfähigen Zeit Zurechnungszeiten nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigt, sind diese ebenfalls abzuziehen; der danach verbleibenden gesamtversorgungsfähigen Zeit sind die Monate als Zurechnungszeit hinzuzuzählen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

<sup>4</sup>Bei einer Neuberechnung nach § 55a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrrente liegen, abzuziehen.

<sup>5</sup>Der so errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz ist für jedes Jahr, das sich aus den nach Satz 2 und 4 von der gesamtversorgungsfähigen Zeit abgezogenen Monaten ergibt, um 1 bis zu 75 v. H. bzw. um 1,15 bis zu 91,75 v. H. zu erhöhen; § 42 Abs. 4 ist anzuwenden.

<sup>6</sup>Ergeben sich für den Versorgungsberechtigten nach den Sätzen 2 bis 4 in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 1 weniger als 120 Monate und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 5 weniger als 60 Monate gesamtversorgungsfähige Zeit, beginnt die Erhöhung nach Satz 5 erst mit dem 121. bzw. dem 61. Monat der gesamtversorgungsfähigen Zeit.

<sup>7</sup>Ist der nach den Sätzen 2 bis 6 errechnete Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger, ist er der Berechnung der Versorgungsrrente zugrunde zu legen; ist § 41 Abs. 3 anzuwenden, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H.

(6) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 4 Satz 2), ist § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30

### § 98a

#### Übergangsregelung zu §§ 43, 43a und 43b

(1) Ist der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 eingetreten, gilt an Stelle der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 auch für die Entgeltbestandteile nach § 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Ist der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 eingetreten, tritt an die Stelle der in § 43 Abs. 1 Satz 5 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahrs vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

(3) (wegefallen)

(4) Bei dem Versorgungsberechtigten und dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 43a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Bruttoversorgungssatz bzw. Nettoversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 43a und 43b zum 1. April 1991 nicht berührt.

(5) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 43a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.

(6) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt für die Berechnung der

Gesamtversorgung § 43b Abs. 3 entsprechend für die Monate, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegen, es sei denn, daß eine Sonderzahlung im Sinne des § 43b Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung geleistet worden ist.

### § 98b

#### Übergangsregelung zu § 44a

§ 44a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn über den Antrag auf Gewährung einer Leistung am 7. Oktober 1994 gemäß § 61 Abs. 2 bereits entschieden war.

### § 98c

#### Übergangsregelung zu § 45

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldblos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die einer schuldblos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) § 45 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsberechtigten oder Versicherungsberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.

### § 98d

#### Übergangsregelung zu § 50

Für die am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
- Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.

### § 99

#### Übergangsregelung zu § 98 Abs. 5

<sup>1</sup>Versorgungsberechtigten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind zum 1. April 1995 gemäß § 55a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 41 Abs. 2c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen.

<sup>2</sup>Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. <sup>3</sup>Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 56 Abs. 1 nicht teil.

<sup>4</sup>Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der Anpassung zum 1. Mai 1995, bei jeder Anpassung nach § 56 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat.

<sup>5</sup>Steht dem Versorgungsberechtigten aufgrund des § 97d ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist.

<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsberechtigten sinngemäß.

<sup>1</sup>Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch eine Besitzstandszulage zusteht, gilt für die Hinterbliebenen § 97 d Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

<sup>1</sup>Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 55 a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Buchst. f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.

### § 100

#### Übergangsregelung zu § 60

(1) <sup>1</sup>Bei einer Beitragserstattung nach § 60 werden für die Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichteten Pflichtbeiträge zu einem Drittel, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zur Nachversicherung, zur Wiederversicherung und zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung sowie versicherungstechnische Ausgleichsbeträge voll erstattet; für die Berechnung der Beiträge gilt § 90. <sup>2</sup>Hat die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente oder eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur für Zeiten nach dem Beginn des Ruhegeldes oder der Rente entrichtete Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(3) Beiträge, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen war, werden nicht erstattet.

### § 101

#### Übergangsregelung zu § 65

(1) § 65 Abs. 6 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der gegen einen in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungähnliche Bezüge auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Rechtsverordnung oder Dienstordnung erlassenen oder durch Tarifvertrag vereinbarten Ruhelohnordnung oder Ruhegeldbestimmung hat, wenn die Ruhelohnordnung oder die Ruhegeldbestimmung eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Anstalt auf die Leistungen nach der Ruhelohnordnung oder der Ruhegeldbestimmung vorsieht und das Arbeitsverhältnis spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat.

(2) § 65 Abs. 6 gilt ferner nicht für Berechtigte, die Versorgungs- oder versorgungähnliche Bezüge erhalten

- von einem Beteiligten, wenn die Anwartschaft auf diese Bezüge vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt worden ist und der Beteiligte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tarifvertraglich verpflichtet ist, seine Arbeitnehmer bei der Anstalt zu versichern,
- nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 oder einer entsprechenden, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffenen Versorgungsregelung eines Arbeitgebers in Berlin.

### § 102

#### (weggefallen)

### § 103

#### Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945

<sup>1</sup>Sind Beiträge nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet worden, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte am 1. Januar 1967 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des damaligen Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin gehabt hat. <sup>2</sup>Nimmt der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet, werden jeweils Leistungen aus diesen Beiträgen frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat; dies gilt nicht, wenn zwischenstaatliche Abkommen dem entgegenstehen. <sup>3</sup>Hat der

Berechtigte am 3. Oktober 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet gehabt, werden Leistungen frühestens vom 1. November 1990 an gewährt.

### § 104

#### Sonderregelung Berlin

(1) Der anspruchsberechtigte ehemalige Versicherte, der

- bis zum 31. März 1945 pflichtversichert war und der,
- ohne pflichtversichert zu sein, bei Eintritt des Versicherungsfalles (im Sinne der damals geltenden Satzung) bei einem Arbeitgeber in Berlin beschäftigt war, der sich spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1958 an der Anstalt beteiligt hat, und bei dem
- der Anspruch auf Ruhegeld in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Tage des Beginns des Beteiligungsverhältnisses des Arbeitgebers entstanden ist, gilt im Zeitpunkt des Entstehens seines Anspruchs auf Ruhegeld als pflichtversichert.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines der in Absatz 1 genannten früheren Ruhegeldberechtigten.

(3) Absatz 1 gilt ferner sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines ehemaligen Versicherten im Sinne des Absatzes 1, wenn er in der in Absatz 1 Buchst. c genannten Zeit verstorben ist.

### § 105

#### Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

(1) Für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der früher beim Land Berlin beschäftigt gewesen ist und anlässlich der Übernahme eine Versorgungszusicherung des Bundes erhalten hat, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn

- das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen fortbestanden hat und
- für dieselbe Zeit nicht eine Versorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 zusteht.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, dessen Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Versorgungszusicherung im Sinne des Absatzes 1 berechnet war und der nach § 93 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsrente hat oder haben würde, wenn auch für die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit. <sup>2</sup>Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 4 und 5 und 50 Abs. 5 und 6 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlte Betrag.

### § 105 a

#### Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Ausschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.

### § 105 b

#### Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) <sup>1</sup>Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 38

Abs. 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und der

- a) vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 1. Januar 1997 aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, wie sie ihm als Versicherungsrente (§ 44 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.

#### Abschnitt VI Inkrafttreten

##### § 106 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967\* an die Stelle der bisherigen Satzung.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Versicherung von Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung können nach dem Inkrafttreten nicht mehr gestellt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Anträge auf freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 3 der bisherigen Satzung, soweit die Antragsfrist noch läuft.

(3) Die Anstaltsleistungen nach § 93 sind möglichst bis zum 31. Dezember 1967 umzustellen.

<sup>\*</sup>) Die Inkrafttretensvorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung.

**Hinweis****II.****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 22 v. 15. 11. 1996

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Verwaltungsanordnung über die Organisation der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - .....	253	sachlich falsch ist. Nur bei Entscheidungen, die mit den Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung in Widerspruch stehen, wenn der Mangel also für einen verständigen Betrachter offenkundig ist, ist die Bindungswirkung nicht mehr hinzunehmen.	
Bildung, Beibehaltung, Änderung und Aufhebung von Grundbuchbezirken .....	254	OLG Hamm vom 16. April 1996 - 3 (s) Sbd. 1 - 2/96 .....	
Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (JUKOS) .....	254	2. <b>GVG § 143.</b> - Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die örtliche Unzuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Unwirksamkeit ihrer Prozeßhandlungen sowie zur Begründung eines Verfahrenshindernisses führt.	
<b>Personalnachrichten</b> .....	254	OLG Düsseldorf vom 19. August 1996 - 1 Ws 552/96 .....	
<b>Ausschreibungen</b> .....	256	3. <b>StGB § 51 I Satz 1.</b> - Die bloße Möglichkeit einer Verfahrensverbindung führt nicht in analoger Anwendung des § 51 I Satz 1 StGB zur Anrechnung der in einem getrennt geführten Verfahren erlittenen Untersuchungshaft.	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....	258	OLG Düsseldorf vom 3. September 1996 - 1 Ws 573/96 .....	
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>		<b>Kostenrecht</b>	
1. BGB §§ 1353, 1569. - Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung von Ehegatten kann nur verlangt werden, wenn der Anspruchsteller sich dazu verpflichtet, den anderen Ehegatten im Innenverhältnis wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei getrennter Veranlagung stehen würde, also dessen finanzielle Nachteile aus gemeinsamer gegenüber getrennter steuerlicher Veranlagung auszugleichen.	257	GKG §§ 49, 54 Nr. 1 u. 2, § 58 II; KO §§ 14, 61 Nr. 6. - Im Falle des Konkurses des nach § 54 Nr. 1 u. 2 GKG haftenden Erstschuldners ist die Landeskasse als Kostengläubigerin grundsätzlich nicht gehalten, sich am Konkursverfahren zu beteiligen. Sie darf dann den Zweitschuldner wegen der noch offenen Kosten in Anspruch nehmen. - Die in § 58 II GKG normierte vorrangige Heranziehung des Erstschuldners und die Inanspruchnahme des Zweitschuldners nur für den Fall der Erfolglosigkeit oder Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Erstschuldners betrifft nur die Geltendmachung der Kosten, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Erstschuldnerhaftung noch ausstehen. Hatte der Zweitschuldner als Antragsteller zuvor schon in Erfüllung seiner Kostenschuld Gebühren entrichtet, bleiben diese von der vorrangigen Erstschuldnerhaftung unberührt.	
OLG Köln vom 3. Mai 1996 - 25 WF 55/96 .....	257	OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1996 - 10 W 22/96 .....	
2. BGB §§ 139, 535; VerbrKrG §§ 1, 2 Nr. 3, § 7 I. - § 2 Nr. 3 VerbrKrG greift auch dann ein, wenn der Mieter einer Gaststätte im Mietvertrag ein auf der Gaststätte liegendes Bierlieferrecht einer Brauerei übernimmt. - Es ist regelmäßig davon auszugehen, daß der Vermieter den Mietvertrag über die Gaststätte nicht ohne die Übernahme des Bierlieferrechts abgeschlossen hätte.	258	<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	
OLG Köln vom 19. August 1996 - 1 W 72/96 .....	258	264	
<b>Strafrecht</b>			
1. StPO § 270. - Die Wirksamkeit einer Verweisung nach § 270 StPO ist selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Verweisungsbeschuß unvollständig, formell fehlerhaft oder			

- MBl. NW. 1996 S. 1914.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/228, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569